- 109. Zum Begriffe ber Behauptung von Tatsachen im Sinne bes § 14 UnlWG. und bes § 824 BGB.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Ottober 1916 i. S. A.-Werke, Attiengefellschaft (Bekl.) w. St. F. & R. (Rl.). Rep. II. 140/16.
 - I. Landgericht Elberfelb.
 - II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Der Klage zufolge soll die Beklagte durch Rundschreiben und andere Briefe gegenüber der Kundschaft zu Unrecht behauptet haben, daß die Klägerin durch die Herstellung und den Vertrieb von ovalen Rohrkrümmern mit durchgehendem Verschleißeisenfutter in Patente der Beklagten rechtswidrig eingreife. Die Vorinstanzen verurteilten übereinstimmend zur Unterlassung der Behauptung. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Mus ben Grünben:

... "In den angegriffenen Briefen ist eine Behauptung von Tatsachen, die eine Klage aus § 14 UulWG. oder § 824 BGB. rechtfertigen könnte, nicht enthalten. (Wird ausgeführt.)

... Insgesamt besagen diese Briefe also nur, daß die Beklagte auf Grund ihrer Patente 166495 und 168922 das ausschließliche Recht zur Herstellung teilweise gefütterter Krümmer in Anspruch nahm; daß sie der Klägerin Verlezung dieses Rechtes vorwars, deszwegen Prozesse mit ihr geführt und Strasanzeige gegen sie erstattet hatte; endlich daß sie auch gegen die Abnehmer der Klägerin vorzugehen beabsichtigte. Alles dies ist, soweit es Behauptung von Tatsachen enthält, durchaus wahr. Es wird auch nicht etwa der Anschen erweckt, daß die Patentverlezung bereits von maßgeblicher Seite sestgestellt sei, sondern die Briefe ergeben klar, daß ein Streit bestand. Bestimmte Handlungen der Klägerin, in denen die Patentverlezung bestehen sollte, werden nicht behauptet. Die Beklagte besichränkt sich darauf, den Bestand ihrer Patente geltend zu machen und der Klägerin deren Berlezung zur Last zu legen.

Daß ein solcher Vorwurf nicht die Behauptung einer Tatsache im Sinne des § 14 (früher § 6) UnlWG. oder des § 824 BGB. enthält, haben sowohl der erste wie der zweite Zivissend des Reichsgerichts wiederholt ersannt; insdesondere in dem Urteile Jur. Wochenschr. 1899 S. 749 und den Urteilen vom 17. Februar und 4. Mai 1909 (Rep. I. 153/08, II. 585/08). Es wird in diesen Urteilen übereinstimmend ausgesprochen, daß, wenn jemand einem anderen Verletzung seines Patentrechts vorwirft, ohne tatsächliche Angaben hinzuzusügen, darin — dei Adwesenheit besonderer, die Sachlage ändernder Umstände — die Behanptung einer Tatsache nicht zu sinden ist. Auch die Urteile RGB. Bd. 58 S. 209 und Jur. Wochenschr. 1901 S. 658 enthalten nichts Widersprechendes; sie betreffen nur anders gestaltete Fälle. Un der sonach sesstsprechendes; sie betreffen nur anders gestaltete Fälle. Un der sonach sesstsprechenden Kechtsprechung hält der erkennende Senat auch nach erneuter Prüfung sest.

Ein unter Vorführung der tatsächlichen Grundlagen erhobener Borwurf der Patentverletzung gliedert sich logisch in die Angabe des Patentes, die Angabe der Handlungen, die der Gegner begangen haben soll, und das Urteil, daß diese Handlungen in das Patent

eingreisen. Dies letzte ist ein reines, auf der Würdigung der vorangegangenen Angaben beruhendes Urteil. Ist der Bestand des Patentes unstreitig, so kann ein solcher substantierter Vorwurf der Patentverletzung eine unwahre Behauptung von Tatsachen nur dann enthalten, wenn der Angegriffene die Handlungen, die ihm nachgesagt werden, und in denen die Verletzung des Patentes gefunden wird, nicht begangen hat. Werden aber die Handlungen, durch die das Patent verletzt sein soll, gar nicht angegeben, so liegt eine Behauptung von Tatsachen überhaupt nicht vor. Es wird in solchem Falle nur von dem Bestehen eines Streites Kenntnis gegeben, der ebensowohl reine Rechtsstagen, z. B. den Umsang des Patentrechts oder die Beurteilung des von dem Angegriffenen geübten Versahrens, wie tatsächliche Umstände betreffen kann. Es sehlt also an einer Behauptung, gegen welche eine Rage aus § 14 UnsW. oder § 824 BSB. gerichtet werden könnte.

Dies trifft für den Streitfall zu. Die Beklagte hat, wie oben dargelegt, nur den an sich nicht bestrittenen Bestand ihrer Patente geltend gemacht und der Klägerin deren Verletzung vorgeworsen, ohne die Handlungen der Klägerin, in denen die Verletzung bestehen soll, anzugeben. Dadurch hat die Klägerin nur, wie dies im wirtschaftlichen Leben häusig geschieht, der Kundschaft und anderen Interessenten warnend mitgeteilt, daß sie Ansprüche wegen Verletzung ihrer Patente gegen die Beklagte geltend mache. Segen solchen Anzriff konnte die Klägerin sich durch eine Klage auf Feststellung, daß der Beklagten keine Ansprüche wegen Patentverletzung zustehen, wehren. Sie hat aber kein Recht, den Streit durch eine Klage wegen unslauteren Bettbewerbs oder aus § 824 BBB. zum Austrag zu bringen. Diese Klage wäre auch dann ungerechtsertigt, wenn sich der streitige Vorwurf der Patentverletzung als unbegründet herausstellen sollte. Sie war demach abzuweisen."